

**Amtliche Abkürzung:** HBesG**Neugefasst durch** 25.02.1998**Bek. vom:****Gültig ab:** 01.01.2004**Gültig bis:** 31.12.2014**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Fundstelle:** GVBl. I 1998, 50**Gliederungs-Nr:** 323-59

**Hessisches Besoldungsgesetz  
(HBesG)  
in der Fassung vom 25. Februar 1998**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 03.12.2010 bis 31.12.2014*

**Stand:** zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434, 444)

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 1a  
Lebenspartnerschaften**

Soweit Ansprüche nach dem

1. Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen,
2. Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

auf dem Bestehen oder dem früheren Bestehen einer Ehe beruhen, sind diese Bestimmungen bei Bestehen oder bei früherem Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden.

**§ 2  
Hessische Besoldungsordnungen**

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach den Hessischen Besoldungsordnungen - Anlage I -.

**§ 2a  
Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie des hauptberuflichen  
Leitungspersonals an Hochschulen**

(1) (1) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach

Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.

(2) Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Hochschulen des Landes und der Kanzlerinnen und Kanzler an einer Universität werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Im Übrigen werden die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und Satz 2 unberührt.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2004 (BGBl. I S. 630), zu bestimmen, Insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und Verfahren und Zuständigkeiten für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Professorinnen und Professoren in Ämtern der Besoldungsordnung C nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zu treffen.

(4) Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister der Justiz durch Rechtsverordnung Regelungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 für den Bereich der Verwaltungsfachhochschule zu treffen.

### **§ 2b**

#### **Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts**

(1) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes werden für das Jahr 2001 im Bereich der Fachhochschulen auf 60 000 Euro und im Bereich der Universitäten auf 71 000 Euro festgestellt.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, den nach dem 31. Dezember 2004 jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport bekannt zu machen.

### **§ 3**

#### **Festlegung besonderer Eingangssämer**

Als besondere Eingangssämer werden festgelegt

1. in einer Laufbahn, deren regelmäßiges Eingangsamts die Grundamtsbezeichnung "Oberamtsgehilfe" trägt, für Beamte, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind,  
das Amt der Besoldungsgruppe A 3,
2. in der Laufbahn des einfachen Justizdienstes  
das Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberwachtmeister" der Besoldungsgruppe A 3,
3. in der Laufbahn des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei  
das Amt mit der Amtsbezeichnung "Kriminalmeister" der Besoldungsgruppe A 7.

#### **§ 4**

#### **Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft**

Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den Ortszuschlag nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Der zuständige Fachminister wird, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Die Vorschriften dürfen von den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

(3) Soweit Vorschriften nach Abs. 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Veranschlagung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder in einem entsprechenden Plan der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministers des Innern.

#### **§ 6**

#### **Sonstige Zuwendungen**

Neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

#### **§ 7**

#### **Anrechnung von Sachbezügen**

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei

erhalten ein Kleidergeld.

(3) Die Gewährung unentgeltlicher Heilfürsorge bleibt unberührt.

(4) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, erläßt der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abs. 1 bis 3. Wird der Geschäftsbereich mehrerer Fachminister berührt, erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit diesen Fachministern die Verwaltungsvorschriften.

#### **§ 7 a**

##### **Ausgleichszulagen für hauptamtliche Leiter von Hochschulen**

Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der BesGr. C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

#### **§ 7 b**

##### **Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B**

Das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung ist eine Einrichtung mit eigenem wissenschaftlichen Forschungsbereich im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

#### **§ 8**

##### **Sonstige Regelungen**

Die für das Besoldungsrecht zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister setzt die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) fest.

#### **§ 8 a**

##### **Zuständigkeitsregelung**

Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Besoldung der Beamten und Richter sowie für die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge. Sie kann diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen, bei Übertragung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

#### **§ 9**

##### **Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 1. November 1974 (GVBl. I S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197), wird mit Ausnahme der §§ 25, 28, 29 und 30 b aufgehoben. Art. 6 § 1 des Hessischen Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG bleibt unberührt.

#### **§ 10<sup>\*)</sup>**

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

## **Fußnoten**

Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

## Anlage I

### Hessische Besoldungsordnungen

#### Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. (1) Soweit die Einreihung der Ämter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte "Wohnbevölkerung" jeweils vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an maßgebend.  
  
(2) Soweit die Einreihung der Ämter der Schulleiter und ihrer Vertreter in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Schüler an der Schule bestimmt, sind für das jeweilige Schuljahr die Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Bei Änderung der Schülerzahl sind Ernennungen und Einweisungen in Planstellen nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn abzusehen ist, daß die Änderung der Schülerzahl nicht über die Dauer eines Schuljahres hinaus Bestand haben wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderung der Schülerzahl in Stufen und Schulzweigen von Gesamtschulen.  
  
(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.  
  
(4) § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Die in den Hessischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
4. Beamte in Ämtern der Hessischen Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz).
5. Bei der Einstufung der Leiter, der ständigen Vertreter der Leiter und der Pädagogischen Leiter von Gesamtschulen ohne Oberstufe mit mehr als eintausend Schülern ist nur die Zahl der Schüler von der Klasse fünf an zu berücksichtigen.
6. (1) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges an schulformbezogenen Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für den  
  
Hauptschulzweig,  
  
Realschulzweig und  
  
Gymnasialzweig bis zur Klassenstufe 10.  
  
(2) Die Bestellung des Leiters einer Schulstufe an nicht nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen ist im Bereich der Mittelstufe zulässig für die integrierte Jahrgangsstufe 7 bis 10.  
  
Umfassen die integrierten Jahrgangsstufen 7 bis 10 mehr als 540 Schüler, können für diesen Bereich zwei Stufenleiter bestellt werden.  
  
(3) Leiter von Schulzweigen und Schulstufen im Bereich der Mittelstufe können nur bestellt werden, wenn der Schulzweig oder die Schulstufe jeweils mehr

als 180 Schüler umfassen.

Umfassen zwei oder drei Schulzweige im Bereich der Mittelstufe an einer Gesamtschule jeweils weniger als 180 Schüler, kann ein Zweigleiter für diese Schulzweige bestellt werden.

- (4) Die Bestellung des Leiters eines Schulzweiges oder einer Schulstufe im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist nur zulässig, wenn mindestens zwei aufsteigende Klassenstufen oder Jahrgangsstufen innerhalb des Schulzweiges oder der Schulstufe vorhanden sind.
7. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, gelten diese Schulen als Grund- und Hauptschulen.
8. Wissenschaftliche Räte, Wissenschaftliche Oberräte und Professoren der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als
- a) Geschäftsführender Direktor eine Stellenzulage von 150 Deutsche Mark und
- b) Fachgruppenleiter eine Stellenzulage von 80 Deutsche Mark.
9. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter dürfen nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A und B ausgebrachtes Amt möglich ist.
10. Die in den Besoldungsordnungen ausgewiesenen Ämter des Direktors an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden - als Fachbereichsleiter - und des Rektors der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen und können nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Diese Ämter bilden die Grundlage für die Bemessung der Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes.

## BESOLDUNGSORDNUNG A

Aufsteigende Gehälter

unbesetzt

unbesetzt

Feldhüter

Feldschütz

Gestütwärter

Gestütoberwärter

Oberfeldschütz

Sattelmeister

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 -

Feldschutzmeister

Sattelmeister

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 -

Besoldungsgruppe A 7

Feldschutzobermeister

Obersattelmeister

Besoldungsgruppe A 8

Feldschutzhauptmeister

Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 9

Erster Hauptsattelmeister

Fachlehrer

- in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern - <sup>1)</sup>

Feldschutzkommissar

Lehrwerkmeister

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 - <sup>2)</sup>

Fachlehrer für musisch-technische Fächer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 <sup>2)</sup>

Fachlehrer

- in schulpraktischer Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern - <sup>3)</sup>

Feldschutzoberkommissar

Erste Oberin <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>

Erster Pflegevorsteher <sup>4)</sup> <sup>5)</sup>

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer <sup>6)</sup> <sup>7)</sup>

Fachlehrer für musisch-technische Fächer <sup>6)</sup> <sup>7)</sup>

Fachlehrer sozialpädagogischer Richtung <sup>6)</sup> <sup>7)</sup>

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer <sup>8)</sup>

- als Fachleiter an einem berufspädagogischen Fachseminar -

- als Koordinator für Fachpraxis an beruflichen Schulen -

- Konrektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in einer Grundstufe <sup>2)</sup>

Besoldungsgruppe A 13

Direktor einer Volkshochschule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 -

### Hauptlehrer im Justizvollzugsdienst <sup>9)</sup>

#### Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - <sup>9)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule
- mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe - <sup>9)</sup> <sup>10)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe - <sup>9)</sup> <sup>10)</sup>
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule - <sup>3)</sup>

#### Lehrer

- als Leiter einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern - <sup>11)</sup>

#### Lehrer als Pädagogischer Mitarbeiter

#### Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

#### Polizeifachschulhauptlehrer <sup>9)</sup>

#### Polizeifachschuloberlehrer

#### Rektor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 360 Schülern - <sup>9)</sup>
- als Leiter der Grundstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

#### Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern - <sup>9)</sup>

#### Förderschullehrer <sup>12)</sup>

#### Studienleiter an einer Volkshochschule

#### Studienrat <sup>13)</sup>

- am Institut für Qualitätsentwicklung -
- im Hochschuldienst -

#### Verwaltungsstudienrat

#### Zweiter Konrektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülern - <sup>11)</sup>
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören - <sup>9)</sup>
- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem

Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schüler angehören - <sup>11)</sup>

- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 180 bis zu 360 Schüler angehören - <sup>9)</sup>
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe bis zu 180 Schülern angehören - <sup>11)</sup>

Besoldungsgruppe A 14

Direktor einer Volkshochschule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 -

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule,
- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Haupt- und Realschule - einer Haupt- und Realschule oder einer Grund- und Realschule

mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe - <sup>14)</sup>

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule oder einer Haupt- und Realschule

mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Oberstudienrat

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule - <sup>14)</sup>
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule - <sup>14)</sup>
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule - <sup>14)</sup>
- - am Institut für Qualitätsentwicklung <sup>15)</sup>
- im Hochschuldienst - <sup>15)</sup>

Polizeifachschulrektor <sup>16)</sup>

Professor und wissenschaftliches Mitglied des Sigmund-Freud-Instituts

Rektor als Ausbildungsleiter

Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Rektor als Leiter einer überregionalen Ausbildungsstätte für Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt

### Rektor an einer Gesamtschule

- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben

### Rektor

- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülern - <sup>14)</sup>
- einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder  
einer Haupt- und Realschule  
mit jeweils mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe - <sup>14)</sup>
- einer Grund-, Haupt- und Realschule oder  
einer Haupt- und Realschule  
mit jeweils bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe oder mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe -
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe - <sup>14)</sup>
- einer Grund- und Realschule mit bis zu 180 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

### Förderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern - <sup>14)</sup> <sup>17)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern - <sup>17)</sup>

### Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 100 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern - <sup>14)</sup> <sup>17)</sup>
- einer Schule für Lernhilfe mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern - <sup>17)</sup>

### Verwaltungsoberstudienrat

#### Zweiter Konrektor

- einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -
- einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern -
- einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören -

#### Zweiter Förderschulkonrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 300 Schülern oder einer sonstigen

Sonderschule mit mehr als 150 Schülern - <sup>17)</sup>

Besoldungsgruppe A 15

Direktor am Amt für Lehrerbildung

Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe - <sup>18)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern - <sup>18)</sup>

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern - <sup>18)</sup>

Direktor eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Kanzler

- der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda -
- der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden -

Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule

- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern - <sup>18)</sup>
- ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern -

Professor bei der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Professor und ständiger Vertreter des Leiters des Sigmund-Freud-Instituts

Rektor

- einer Grund-, Haupt- und Realschule,

einer Haupt- und Realschule oder

einer Grund- und Realschule

mit jeweils mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe -

Förderschulrektor

- einer Schule für Lernhilfe mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern - <sup>19) 21)</sup>

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Berufspädagogischen Fachseminars -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen -
- als Leiter einer gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule -
- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik - <sup>20)</sup>

- an einem Studienkolleg für ausländische Studierende -

Verwaltungsstudiendirektor

- als Studienleiter der Verwaltungsseminare Frankfurt am Main, Kassel, Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes - <sup>18)</sup>
- als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes -

#### Besoldungsgruppe A 16

Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

- als ständiger Vertreter des Direktors des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor des Amtes für Lehrerbildung

Direktor an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden

- als Fachbereichsleiter <sup>22)</sup>

Direktor einer Gesamtschule

- als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe -
- als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1 000 Schülern -

Direktor der Hafенbetriebe der Stadt Frankfurt am Main

Direktor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 -

Leitender Direktor am Amt für Lehrerausbildung

Leitender Direktor am Institut für Qualitätsentwicklung

Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen -
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende -

Professor und Leiter des Sigmund-Freud-Instituts

#### **Fußnoten**

- 1) Nur für Beamte ohne Fachhochschul-oder Ingenieurschulabschluß.
- 10) Nur bei einer Gesamtschülerzahl von mehr als 180.
- 11) Erhält eine Amtszulage von 136,78 Deutsche Mark.
- 12) Höchstens 30 v. H. der Förderschullehrer erhalten als Abteilungsleiter oder Stufenleiter an einer Förderschule eine Amtszulage von 158,69 Euro.
- 13) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 14) Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.
- 15)

Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

- 16) Erhält eine Amtszulage von 182,29 Deutsche Mark.
- 17) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 17) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 17) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 17) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 18) Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.
- 19) Erhält bei gleichzeitiger Leitung eines mit der Schule verbundenen Heimes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 Deutsche Mark.
- 2) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.
- 2) Erhält eine Amtszulage in Höhe von 132,29 Euro
- 20) Mit einem durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.
- 21) Für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren werden die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und zur Hälfte die Zahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt.
- 22) Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz.
- 3) Nur für Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.
- 3) Erhält eine Amtszulage von 136,78 Deutsche Mark
- 4) Erhält eine Amtszulage von 432,69 Deutsche Mark.
- 5) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts.
- 6) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.
- 7) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
- 8) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

Erhält eine Amtszulage von 273,42 Deutsche Mark.

## **BESOLDUNGSORDNUNG B**

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

unbesetzt

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor

- als Vertreter des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main -

Direktor der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg

Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule

- als Koordinator für ressortüberschreitende Aus- und Fortbildung

Präsident der Polizeiakademie Hessen

Direktor der Hessischen Staatsbäder <sup>23)</sup>

Direktor der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung

Direktor eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 -

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landestuberkulosearzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen -

- als Leiter des Ärztlichen Gutachtenprüfdienstes und zugleich Leiter einer Ärztlichen Gutachtenprüfdienststelle bei der Landesversicherungsanstalt Hessen -

Rektor der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden <sup>24)</sup>

Polizeivizepräsident

- des Polizeipräsidiums Südhessen
- des Polizeipräsidiums Westhessen
- des Polizeipräsidiums Südosthessen
- des Polizeipräsidiums Mittelhessen
- des Polizeipräsidiums Nordhessen

Vizepräsident des Hessischen Landeskriminalamtes

Vizepräsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Vizepräsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Besoldungsgruppe B 3

Direktor der Branddirektion in Frankfurt am Main

Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

Direktor der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

Direktor der Museumslandschaft Hessen Kassel

Direktor der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

Finanzpräsident

- als Leiter einer Abteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main -

Leitender Baudirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern - <sup>25)</sup>

Leitender Magistratsdirektor

- als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit bei einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern - <sup>25)</sup>

Leitender Medizinaldirektor

- als Dezernent und Landesvertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt Hessen -

- als Leiter des Dezernats Medizinalwesen bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen -

- als Leiter des Gesundheitsamtes einer Stadt mit mehr als 500 000 Einwohnern -

Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen

Landeskriminaldirektor

Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Osthessen

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main

Abteilungsdirektor

- als Vertreter des Leiters des Landesbetriebes Hessen-Forst -

Vizepräsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen

Besoldungsgruppe B 4

Direktor der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Präsident des Hessischen Statistischen Landesamtes

Polizeipräsident

- des Polizeipräsidiums Südhessen
- des Polizeipräsidiums Westhessen
- des Polizeipräsidiums Südosthessen
- des Polizeipräsidiums Mittelhessen
- des Polizeipräsidiums Nordhessen

Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums

Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung

Landespolizeivizepräsident

Inspekteur der Hessischen Polizei  
Besoldungsgruppe B 5  
Direktor beim Hessischen Rechnungshof  
- als Abteilungsleiter  
Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen  
Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main  
Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie  
Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes  
Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation  
Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main  
Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes  
Direktor des Hessischen Landeslabors  
Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen  
Besoldungsgruppe B 6  
Direktor des Hessischen Baumanagements  
Direktor des Hessischen Immobilienmanagements  
Landespolizeipräsident  
Leiter der Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union  
Präsident des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen  
Besoldungsgruppe B 7  
Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
Vizepräsident des Hessischen Rechnungshofes  
Besoldungsgruppe B 8  
Direktor beim Hessischen Landtag  
Besoldungsgruppe B 9  
Präsident des Hessischen Rechnungshofes  
Staatssekretär <sup>26)</sup>  
Besoldungsgruppe B 10  
Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei  
Besoldungsgruppe B 11  
unbesetzt

## Fußnoten

23) Der am 1. 1. 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6.

Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz.

- 25) Die Zahl der Planstellen für die Ämter Leitender Baudirektor und Leitender Magistratsdirektor darf insgesamt höchstens 10 betragen.
- 26) Erhält ab 1. Januar 2001 eine Amtszulage von 1183,28 DM.

### **Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen**

#### **Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

##### Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer an einer beruflichen Schule

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw - <sup>27)</sup>

Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw -

Fachlehrer für technologische Fächer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 kw -

Jugendleiterin im Schuldienst <sup>28)</sup>

##### Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer an einer beruflichen Schule <sup>29)</sup>

Fachlehrer für sozialpädagogische Fächer <sup>29)</sup>

Fachlehrer für technologische Fächer <sup>29)</sup>

Kammermusiker <sup>30)</sup>

##### Besoldungsgruppe A 12

Fachschuloberlehrer

Lehrer, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 abgelegt haben, soweit sie nicht als Beamte im Vorbereitungsdienst Anwärterbezüge erhalten.

##### Besoldungsgruppe A 13

Lektor bei einer wissenschaftlichen Hochschule

Studienrat

- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -

- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik -

- im Hochschuldienst -

##### Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat

- am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -

- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik -

- im Hochschuldienst -

## Rektor an einer Gesamtschule

- - als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern - \*)
- - als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- - als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern - \*)
- - als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- - als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern - \*)
- - als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

## Besoldungsgruppe A 15

## Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik

## Kanzler

- der Fachhochschule Fulda -

## Kanzler einer Kunsthochschule

## Polizeidirektor

- als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit bis zu 150 000 Einwohnern -

## Studiendirektor

- als Leiter eines Fachbereichs am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung -
- als Leiter eines Schülerheims -

## Besoldungsgruppe A 16

## Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik als ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik

## Direktor eines Universitätsinstituts für Leibesübungen

## Direktor eines Universitätsklinikums

- als Vorsitzender des Vorstands des Universitätsklinikums -

## Kanzler

- der Fachhochschule Darmstadt -
- der Fachhochschule Frankfurt am Main -
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg -
- der Fachhochschule Wiesbaden -

## Leitender Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik

## Polizeidirektor

- als Polizeiverwalter in einem Dienstbezirk mit mehr als 150 000 Einwohnern -

## Besoldungsgruppe B 2

## Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik

## Präsident der Fachhochschule Fulda

## Präsident

der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Frankfurt am Main -

- der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main -

#### Besoldungsgruppe B 3

##### Kanzler

- der Universität Gesamthochschule Kassel -
- der Technischen Universität Darmstadt -
- der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main -
- der Justus Liebig-Universität Gießen -
- der Philipps-Universität Marburg

##### Präsident

- der Fachhochschule Darmstadt -
- der Fachhochschule Frankfurt am Main -
- der Fachhochschule Gießen-Friedberg -
- der Fachhochschule Wiesbaden -

#### Besoldungsgruppe B 5

##### Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 -

#### Besoldungsgruppe B 7

- Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main -
- Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen -
- Präsident der Philipps-Universität Marburg
- Präsident der Technischen Universität Darmstadt -
- Präsident der Universität Gesamthochschule Kassel -

### **Fußnoten**

\*) Erhält eine Amtszulage von 146,01 Euro.

27) Erhält bei vollpädagogischer Ausbildung für seine Person Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 11.

28) Nur für Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß.

29) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

30) Kann nach näherer Bestimmung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eine Aufwandsentschädigung erhalten.

© juris GmbH